

BETRIEBSDATENBLATT

zum SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

gemäß §188 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021 idgF
sowie Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung, BGBl. II Nr. 47/2024

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 187 Abs. 6 und 7 LAG (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Beschreibung des betroffenen Betriebes/der betroffenen Arbeitsstätte

(z.B: Adresse, Fläche, Viehstand, Produktionszweige, kurze Beschreibung der Gebäude, Angaben zu einem allfälligen 2. Betrieb, evt. Lageplan beilegen.....)

Anzahl der Dienstnehmer/innen:

(zum Zeitpunkt der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren bzw. im Jahresdurchschnitt)

Ermittlung/Beurteilung durch:

Datum:

Angaben über allfällige Messungen und Analysen
durch externe fachkundige Personen:

	ja	nein	Hinweise (z.B.: Welche? Wo?)
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (§ 240 LAG)			<ul style="list-style-type: none">• Bei Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, und einer arbeitsmedizinischen Untersuchung eine vorbeugende Bedeutung zukommt! ¹⁾• Tätigkeiten mit sonstigen besonders belastenden Immissionen ²⁾ Eine Abklärung mit einem/einer Arbeitsmediziner/in wird empfohlen!
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 238 Abs. 2 und 4 LAG)			<ul style="list-style-type: none">• Sprengen• Bedienung von Hubstaplern wenn ja, liegt ein Verzeichnis mit den berechtigten Personen bei!
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig?			wenn ja, liegt ein Verzeichnis mit der notwendigen und vorhandenen PSA bei!
Sind Bereichskennzeichnungen bzw. Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			<ul style="list-style-type: none">• Pflanzenschutzmittellager• Öllagerraum• Gefahrenbereich unter einem Kran
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren erforderlich? (§186 Abs. 4 u. 5 LAG)			z.B. Fluchtpläne für Gefahrensituationen, bei denen jede Tätigkeit sofort einzustellen ist.

¹⁾ Bei Einwirkung von: Organischen Phosphorverbindungen (sechs Monate oder Ende der Saison), Quecksilber und seinen Verbindungen (sechs Monate), Benzol, Toluol, Xylol (sechs Monate), Halogenkohlenwasserstoffen (sechs Monate), Pech und Ruß mit hohem Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (zwei Jahre) sowie Quarzhaltigem Staub (zwei Jahre)

²⁾ Bei Einwirkung von gesundheitsschädlichem Lärm, gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstigen physikalischen Belastungen (Vibrationen, Hitze,.....)

**Folgende Verzeichnisse sind dem Dokument
als Anhang beigelegt!**

	Gefährlichen Arbeitsstoffe mit denen gearbeitet? (§223 LAG)	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • explosions- und brandgefährliche AS • gesundheitsgefährdende AS • biologische AS der Risikogruppe 2,3 und 4
	Bestehende Prüfpflichten? (gem. § 220 LAG)	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Aufzüge • Hebezeuge • Krane • motorisch angetriebene Türen und Tore • nach oben öffnende Hub-, Kipp- und Rolltore (>10m²)
	Brandschutzordnung	
	Evakuierungspläne	
	Explosionsschutzdokument	